

BGer 6B 333/2020 vom 8. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_333_2020

FR: TF 6B 333/2020 du 8 avril 2020

IT: TF 6B 333/2020 del 8 aprile 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Diebstahl, Beschimpfung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erstattete als Mitglied einer Stockwerkeigentümergeinschaft am 26. Juni 2019 Strafanzeige wegen mehrfachen Diebstahls, Beschimpfung, übler Nachrede und versuchter Nötigung gegen den Verwalter dieser Stockwerkeigentümergeinschaft und stellte am 11. Juli 2019 Strafantrag wegen Diebstahls, unrechtmässiger Aneignung, übler Nachrede, Beschimpfung und Sachentziehung. Die Staatsanwaltschaft nahm eine Strafuntersuchung am 6. August 2019 nicht an die Hand. Das Obergericht des Kantons Zürich wies eine dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 7. Februar 2020 ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Mängel in Bezug auf Antrag und Begründung einer Beschwerde können grundsätzlich nur innert der 30-tägigen Beschwerdefrist behoben werden (Art. 100 Abs. 1 BGG und Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin reichte die Strafrechtsbeschwerde am letzten Tag der Frist ein. Deren Ergänzung oder Nachbesserung ist folglich nicht mehr möglich. Zudem ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern eine Einsicht in die kantonalen Akten im Hinblick auf die Beschwerdebegründung erforderlich (gewesen) wäre. Der vorliegende Entscheid kann daher ohne vorgängige Einsicht in die kantonalen Akten ergehen. Der Beschwerdeführerin ist es unbenommen, ein Gesuch um Einsicht in die Verfahrensakten im Kanton zu stellen.

E. 3

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der beschwerdeführenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat im bundesgerichtlichen Verfahren ihre Beschwerdelegitimation darzulegen. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation der Privatklägerschaft strenge Anforderungen (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin spricht sich in ihrer Eingabe weder zur Beschwerdelegitimation und

zur Frage einer Zivilforderung aus, noch setzt sie sich substantiiert mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Stattdessen schildert sie ausgiebig die aus ihrer persönlichen Sicht zutreffende Sach- und Rechtslage und äussert sich zu allerlei Dingen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben (wie z.B. zur Gewalt an Frauen, zum mangelnden Schutz durch die Polizei, zu einer Glasplatte, die im Auftrag des Verwalters der Stockwerkeigentümergeinschaft ohne ihre Zustimmung durchbohrt und ersetzt worden sein soll etc.). Sie begründet auch mit keinem Wort, inwiefern die Verpflichtung zur Zahlung der Anwaltskostenentschädigung an den beschuldigten Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft rechtswidrig sein könnte. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht ansatzweise, dass und inwiefern die Vorinstanz mit dem angefochtenen Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels Legitimation und tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.